

Niederschrift
zur öffentlichen Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Löbnitz
GV/Lö/014/2014-19

Sitzungstermin: Montag, den 06.11.2017
Sitzungsbeginn: 19:00 Uhr
Sitzungsende: 22:00 Uhr
Ort, Raum: Sportlerheim Redebas

Anwesend sind:

Bürgermeister

Seib, Lothar

1. stellv. Bürgermeister(in)

Zemke, Manfred

2. stellv. Bürgermeister(in)

Schinke, Klaus-Dieter

Gemeindevertreter(in)

Grehn, Rosemarie

Peters, Harald

Schwartze, Jürgen

Dombrowa, Norbert

Heim, Holger

Plottke, Gerno

Protokollant

Schich, Eric

Entschuldigt fehlen:

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

1. Eröffnung der Sitzung durch den Bürgermeister
2. Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit
3. Änderungsanträge zur Tagesordnung
4. Einwohnerfragestunde
5. Billigung der Sitzungsniederschrift der vorangegangenen Sitzung der Gemeindevertretung (26.06.2017)
6. Bericht des Bürgermeisters über Beschlüsse des Hauptausschusses und wichtige Angelegenheiten der Gemeinde
7. Beratung und Beschluss "Selbsteinschätzung ihrer Leistungsfähigkeit" der Gemeinde Löbnitz nach dem Gemeinde-

A-uGA//Lö/089/2017

- setz
- | | | |
|-----|--|--------------------|
| 8. | Haushaltswirtschaftliche Entscheidung I | K-H/Lö/085/2017 |
| 9. | Haushaltswirtschaftliche Entscheidung II | K-H/Lö/090/2017 |
| 10. | Haushaltssicherungskonzept - 4. Fortschreibung 2017 | K-H/Lö/086/2017 |
| 11. | Bericht über den Haushaltsvollzug 30.06.2017 | K-H/Lö/087/2017 |
| 12. | Beratung und Beschlussfassung der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die gemeindeeigenen Räume der Gemeinde Löbnitz. | BM-KuS/Lö/091/2017 |

Nicht öffentlicher Teil

- | | | |
|-----|--|--------------------|
| 13. | Vergabeangelegenheiten | |
| 14. | Stellungnahme der Gemeinde Löbnitz zum Antrag auf Bauvorbereitung der Bauherren für das Vorhaben Neubau eines Einfamilienwohnhauses (Winkelbungalow) | BA-StS/Lö/092/2017 |
| 15. | Antrag auf Erwerb einer Teilfläche aus dem Flurstück 91 der Flur 1 von Löbnitz | GLM/Lö/083/2017 |
| 16. | Auswertung Zeitungsartikel "775-Jahrfeier" | |

Öffentlicher Teil

- | | |
|-----|---|
| 17. | Wiederherstellung der Öffentlichkeit und Bekanntgabe der Beschlüsse, die im nichtöffentlichen Teil der Sitzung gefasst wurden |
| 18. | Schließung der Sitzung |

Niederschrift:

Öffentlicher Teil

zu 1 Eröffnung der Sitzung durch den Bürgermeister

Der Bürgermeister eröffnet die Gemeindevertretersitzung und begrüßt die Gemeindevertreter und Gäste.

zu 2 Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit

Der Bürgermeister stellt die ordnungsgemäße Ladung zu dieser Sitzung und die Beschlussfähigkeit der Gemeindevertretung fest.

zu 3 Änderungsanträge zur Tagesordnung

Herr Zemke bittet um Aufnahme des TOP „Auswertung Zeitungsartikel“ auf die Tagesordnung.

Beschluss:

Die Gemeindevertretung bestätigt die Tagesordnung in der mit der Einladung vorgeschlagenen Fassung und fügt den TOP 16 „Auswertung Zeitungsartikel“ der Tagesordnung hinzu.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Vertreter:	9
davon anwesend:	9
Ja-Stimmen:	9
Nein-Stimmen:	0
Stimmenthaltungen:	0

Bemerkungen:

Aufgrund des § 24 der Kommunalverfassung war kein Mitglied des Gremiums von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

zu 4 Einwohnerfragestunde

Von den anwesenden Einwohnern wurden folgende Anfragen gestellt:

- die bereits durchgeführten Reparaturen an den Gehwegen in Redebas sind mangelhaft, diese sollen nochmals durchgeführt werden
- Alleebäume in Saatel – hier ist das Gutachten bzw. der Schnitt der Bäume dringend notwendig, es wird um Rückmeldung gebeten
- für die Stromversorgung auf dem Sportplatz muss für das „Innenleben“ des Stromkastens mit 800,00 € bis 1.000,00 € gerechnet werden
- die Renovierung des Sportraums soll noch in diesem Jahr durchgeführt werden, es wurde dafür ein Zuschuss in Höhe von 500,00 € bereitgestellt
- eine Straßenlaterne in Redebas ist noch nicht angeschlossen – verschieben möglich? Herr Seib erklärt, dass diese Laterne nicht verschoben wird, sondern an der jetzigen Stelle angeschlossen wird

zu 5 Billigung der Sitzungsniederschrift der vorangegangenen Sitzung der Gemeindevertretung (26.06.2017)

Beschluss:

Die Sitzungsniederschriften der Gemeindevertretung vom 27.03.2017, sowie vom 26.06.2017, werden ohne Veränderungen gebilligt.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Vertreter:	9
davon anwesend:	9
Ja-Stimmen:	9
Nein-Stimmen:	0
Stimmenthaltungen:	0

Bemerkungen:

Aufgrund des § 24 der Kommunalverfassung war kein Mitglied des Gremiums von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

zu 6 Bericht des Bürgermeisters über Beschlüsse des Hauptausschusses und wichtige Angelegenheiten der Gemeinde

Der Bürgermeister berichtet über folgende Angelegenheiten:

- für die Stelle des Gemeindearbeiters soll die Ausschreibung überarbeitet werden; weiterhin soll diese, nach der Bewilligung durch die Rechtsaufsichtsbehörde, für fünf Jahre besetzt werden
- Herr Seib ist im Rechnungsprüfungsausschuss des Amtes vertreten
- Herr Seib erklärt die Kosten bei einer Bilanzprüfung durch Externe, es folgt eine Diskussion über die aktuelle Besetzung des Rechnungsprüfungsausschusses der Gemeinde

zu 7 Beratung und Beschluss "Selbsteinschätzung ihrer Leistungsfähigkeit" der Gemeinde Löbnitz nach dem Gemeinde- Leitbildgesetz

Vorlage: A-uGA//Lö/089/2017

Herr Seib begründet die Vorlage.

Darstellung des Sachverhaltes / Begründung:

Die Landesregierung des Landes Mecklenburg-Vorpommern hat mit Datum vom 14. Juni 2016 das Gemeinde-Leitbildgesetz in Mecklenburg-Vorpommern verabschiedet. Ziel ist es, dass freiwillige Gemeindefusionen entstehen.

Insbesondere ist § 2 des Gemeinde-Leitbildgesetzes zu erwähnen:

§ 2**Grundsätze für amtsangehörige Gemeinden**

(1) Amtsangehörige Gemeinden haben anhand des Leitbildes in der Anlage zu diesem Gesetz eine Selbsteinschätzung ihrer Zukunftsfähigkeit vorzunehmen. Sie nehmen hierzu die Unterstützung des Amtes sowie der in § 6 geregelten Koordinierungsstellen in Anspruch. Die Selbsteinschätzung ist eine wichtige Angelegenheit im Sinne von § 22 Absatz 2 der Kommunalverfassung.

(2) Sofern Gemeinden, die im Rahmen der Selbsteinschätzung feststellen, dass ihre Zukunftsfähigkeit nicht gesichert ist, beschließen, gemäß § 12 Absatz 1 der Kommunalverfassung in Verhandlungen über Gebietsänderungsverträge mit benachbarten Gemeinden einzutreten, nehmen sie für die weitere Begleitung des Verfahrens die unentgeltliche Unterstützung der Koordinierungsstellen in Anspruch. Für die Entscheidung darüber, mit welchen Nachbargemeinden Verhandlungen geführt werden, sollen folgende Grundsätze beachtet werden:

a) Eine Zusammenlegung mit anderen Gemeinden soll vorrangig innerhalb des jeweiligen Amtes angestrebt werden, soweit dessen Bestand unter Beachtung des § 125 Absatz 3 der Kommunalverfassung nach Maßgabe von § 4 jedenfalls bis zum Jahr 2030 gesichert erscheint. Dieser Vorrang gilt nicht, wenn sich Gemeinden im Nahbereich eines nicht demselben Amt angehörenden zentralen Ortes mit diesem zusammenschlie-

ßen wollen.

b) Eine Zusammenlegung soll möglichst mit dem benachbarten zentralen Ort, der demselben Amt angehört, angestrebt werden.

c) Sofern die Auflösung von Gemeinden zur Herstellung zukunftsfähiger Gemeindestrukturen als erforderlich angesehen wird, soll bei der Neubildung oder bei Eingemeindungen, die nicht in einen zentralen Ort erfolgen, die neu zu bildende oder aufnehmende Gemeinde so bemessen werden, dass deren Zukunftsfähigkeit gewährleistet ist.

d) Gebietsänderungsverträge sollen nicht dazu führen, dass die Zahl der Mitgliedsgemeinden in einem Amt auf zwei sinkt. Sie sollen nach Möglichkeit dazu führen, dass sich die Zahl der Gemeinden innerhalb eines Amtes auf sechs oder weniger verringert, sofern nicht das Amt nach Einwohnerzahl oder Fläche eine deutlich überdurchschnittliche Größe aufweist.

e) Gebietsänderungsverträge sollen nicht dazu führen, dass andere Gemeinden des Amtes, deren Zukunftsfähigkeit nicht gesichert ist, in eine Randlage geraten, in der sie von Zusammenschlüssen zu zukunftsfähigen Gemeinden innerhalb des Amtes abgeschnitten sind.

Wie im Absatz 1 des Paragraphen 2 des Gemeindeleitbildgesetzes ersichtlich „habe“ (Muss-Aufgabe) die Gemeinde eine Selbsteinschätzung ihrer Zukunftsfähigkeit vorzunehmen.

Der Aufbau der Selbsteinschätzung wird vom Land vorgegeben und liegt dieser Beschlussvorlage als Anlage bei.

Die Verwaltung hat bereits einige „Punkte“, welche bereits feststanden bzw. durch den Fachbereich eingeschätzt wurden, in die Excel-Tabelle eingefügt. (siehe rote Kreise der Tabelle in der Anlage)

Jedoch sind einige Punkte noch offen, welche durch die Gemeindevertretung eingeschätzt werden müssen.

Maximal sind 100 Punkte zu erreichen. Um leistungsfähig als Gemeinde zu sein müssen mehr als die Hälfte der Punkte erreicht werden.

Zu erwähnen ist noch, dass am 12.07.2016 auch eine Verordnung über die Förderung freiwilliger Fusionen von Gemeinden und kommunalen Verwaltungen (Fusionsverordnung – FusionsVO) beschlossen wurde. Inhalt sind Fusionszuweisungen für eventuelle freiwillige Zusammenschlüsse von Gemeinden.

Ziel ist es, dass alle Selbsteinschätzungen der Gemeinden im Amtsbereich Barth bis Herbst 2017 beraten und beschlossen sind, da eventuelle freiwillige Gemeindefusionen bis zur Kommunalwahl im Jahr 2019 abgeschlossen sein müssen.

Zum Schluss möchte ich darauf hinweisen, dass nur die „Selbsteinschätzung ihrer Zukunftsfähigkeit“ eine Pflichtaufgabe nach dem vorliegenden Gesetz ist.

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Löbnitz beschließt die Selbsteinschätzung ihrer Zukunftsfähigkeit.

Die Anlage ist Bestandteil der Niederschrift.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Vertreter:	9
davon anwesend:	9
Ja-Stimmen:	9
Nein-Stimmen:	0
Stimmenthaltungen:	0

Bemerkungen:

Aufgrund des § 24 der Kommunalverfassung war kein Mitglied des Gremiums von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

zu 8 Haushaltswirtschaftliche Entscheidung I Vorlage: K-H/Lö/085/2017

Herr Seib erläutert die Vorlage.

Darstellung des Sachverhaltes:

Die Auswertung nach RUBIKON auf der Grundlage des Haushaltsplanes 2017 ergab ein Minus von 176 Punkten. Das bedeutet eine weggefallene finanzielle Leistungsfähigkeit für die Gemeinde Löbnitz.

Die Gemeinde Löbnitz hat deshalb haushaltswirtschaftliche Entscheidungen zu treffen, die im Finanzhaushalt zu einer Verringerung der negativen Salden der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen sowie der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit führen.

Ein hierfür geeignetes Mittel ist die Verfügung einer hauswirtschaftlichen Sperre gemäß § 51 KV M-V durch den Bürgermeister.

Über die Inanspruchnahme gesperrter Beträge oder die Aufhebung der Sperre entscheidet der Bürgermeister im Einvernehmen mit der Gemeindevertretung.

Der Bürgermeister der Gemeinde Löbnitz verfügt eine Haushaltssperre in Höhe von 10 % der Haushaltsansätze 2017 über alle freiwilligen Leistungen.

Ausgenommen hiervon sind Auszahlungen aufgrund von Bescheiden, Verträgen und schriftlichen Vereinbarungen wie Strom, Heizung usw..

Die Kürzung dieser Haushaltsansätze um 10 % soll in den 3 Finanzplanungsfolgejahren (2018 – 2020) fortgeführt werden.

zu 9 Haushaltswirtschaftliche Entscheidung II Vorlage: K-H/Lö/090/2017

Herr Seib erläutert die Beschlussvorlage. Es folgt eine Beratung, bei der einige Änderungen in der Prioritätenliste vorgenommen werden.

Darstellung des Sachverhaltes / Begründung:

Die Auswertung nach RUBIKON auf der Grundlage des Haushaltsplanes 2017 ergab ein Minus von 176 Punkten. Das bedeutet eine weggefallene finanzielle Leistungsfähigkeit für die Gemeinde Löbnitz.

Die Gemeinde Löbnitz hat deshalb haushaltswirtschaftliche Entscheidungen zu treffen, die im Finanzhaushalt zu einer Verringerung der negativen Salden der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen sowie der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit führen.

Eine sofortige Entlastung brachte die durch den Bürgermeister verfügte Haushaltssperre.

Weiterhin muss die Gemeindevertretung durch objektive Kriterien eine Auswahl über die anstehenden Arbeitsaufgaben bzw. Maßnahmen zur Verbesserung der Haushaltslage treffen. Insbesondere Investitionsmaßnahmen sind durch zeitliche Streckung zu kürzen bzw. kompletter Verzicht auf Investitionsmaßnahmen.
Das Ergebnis ist in einer Prioritätenliste nach Wichtig- bzw. Dringlichkeit zusammenzustellen.

In der Anlage wurde eine Liste der anstehenden Aufgaben erstellt, die bereits im Haupt- und Bauausschuss der Gemeinde diskutiert wurde. Die Reihenfolge der Abarbeitung ist durch die Gemeindevertretung festzulegen.

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung beschließt anliegende Prioritätenliste zur Verbesserung der Haushaltslage 2017, den Finanzplanungsjahren 2018 bis 2020 und weiteren Haushaltsfolgejahren.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Vertreter:	9
davon anwesend:	9
Ja-Stimmen:	9
Nein-Stimmen:	0
Stimmenthaltungen:	0

Bemerkungen:

Aufgrund des § 24 der Kommunalverfassung war kein Mitglied des Gremiums von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

zu 10 Haushaltssicherungskonzept - 4. Fortschreibung 2017 Vorlage: K-H/Lö/086/2017

Herr Seib begründet die Beschlussvorlage.

Darstellung des Sachverhaltes / Begründung:

Die Gemeinde Löbnitz konnte durch Ausnutzung aller Sparmaßnahmen sowie Ausschöpfung aller Ertrags- und Einzahlungsmöglichkeiten den Ergebnishaushalt 2017 nicht ausgleichen.

Der Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen im Finanzhaushalt ist ebenfalls negativ. Die Tilgungen der Investitionskredite werden nicht erwirtschaftet.

Damit ist der Haushalt 2017 insgesamt nicht ausgeglichen.

Dies zeugt von einem strukturellen Defizit, deshalb ist gemäß § 43 KV M-V das Haus-

haltssicherungskonzept fortzuschreiben, welches die Haushaltssituation analysiert und Maßnahmen zur Haushaltskonsolidierung aufzeigt.

Der entworfene Maßnahmenkatalog mit seinen Einzelmaßnahmen wirkt sich jedoch nur geringfügig haushaltsentlastend aus.

Die Gemeinde kann den bestehenden Fehlbetrag nicht aus eigener Kraft in einem angemessenen Zeitraum ausgleichen.

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Löbnitz beschließt die Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes mit seinen Anlagen für das Jahr 2017 und die Finanzplanjahre 2018 – 2020.

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Löbnitz beschließt die Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes mit seinen Anlagen für das Jahr 2017 und die Finanzplanjahre 2018 – 2020.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Vertreter:	9
davon anwesend:	9
Ja-Stimmen:	9
Nein-Stimmen:	0
Stimmenthaltungen:	0

Bemerkungen:

Aufgrund des § 24 der Kommunalverfassung war kein Mitglied des Gremiums von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

zu 11 Bericht über den Haushaltsvollzug 30.06.2017 Vorlage: K-H/Lö/087/2017

Herr Seib begründet die Informationsvorlage.

Darstellung des Sachverhaltes:

Gemäß § 20 der GemHVO-Doppik M-V hat der Bürgermeister die Gemeindevertretung oder einen von ihr bestimmten Ausschuss spätestens zum 30.06. des laufenden Haushaltsjahres über den Haushaltsvollzug einschließlich der Erreichung der Finanz- und Leistungsziele zu unterrichten.

Die Übersicht, die sich im Anhang dieser Informationsvorlage befindet, enthält die Planansätze des gesamten HH-Jahres 2017 und die Erfüllung dieser Haushaltsansätze mit Buchungserfassung bis 03.07.2017 für das gesamte HH-Jahr.

Anlage(n):

Bericht über den Haushaltsvollzug 2017

**zu 12 Beratung und Beschlussfassung der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die gemeindeeigenen Räume der Gemeinde Löbnitz.
Vorlage: BM-KuS/Lö/091/2017**

Herr Seib begründet die Vorlage.

Darstellung des Sachverhaltes / Begründung:

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Neufassung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777) beschließt die Gemeindevertretung der Gemeinde Löbnitz die Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die gemeindeeigenen Räume in der Gemeinde Löbnitz.

Die Gemeindevertretung einigt sich darauf, die unter § 2 Abs. 1 genannte Tabelle der Benutzungsgebühren wie folgt zu ändern:

Raum	Einwohner der Gemeinde	Auswärtige
Raum im Gebäude der FFw.	20,00 € pro Tag	40,00 € pro Tag
Gemeinderaum	30,00 € pro Tag	60,00 € pro Tag
Turnhalle	2,00 € pro Stunde und Person	2,00 € pro Stunde und Person
Sportlerraum	20,00 € pro Tag	40,00 € pro Tag
Jägerklause	20,00 € pro Tag	40,00 € pro Tag
Fitness-/ Kraftraum	180,00 € pro Jahr	

Beschluss:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Löbnitz beschließt die Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die gemeindeeigenen Räume in der Gemeinde Löbnitz.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Vertreter: 9
davon anwesend: 9
Ja-Stimmen: 9
Nein-Stimmen: 0
Stimmenthaltungen: 0

Bemerkungen:

Aufgrund des § 24 der Kommunalverfassung war kein Mitglied des Gremiums von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

zu 17 Wiederherstellung der Öffentlichkeit und Bekanntgabe der Beschlüsse, die im nichtöffentlichen Teil der Sitzung gefasst wurden

Nach Wiederherstellung der Öffentlichkeit wurde das Ergebnis der Abstimmung der in nichtöffentlicher Sitzung behandelten Tagesordnungspunkte ohne Nen-

nung von Namen und Zahlen bekannt gegeben.

zu 18 Schließung der Sitzung

Der Bürgermeister schließt die Sitzung um 22:00 Uhr.

22.11.2017

Datum / Unterschrift Bürgermeister(in)

Datum / Protokollant(in)